

**Aufgrund der § 5, 51 Nr.6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.August 1999 folgende**

## **Benutzungssatzung für die gemeindlichen Einrichtungen**

**beschlossen:**

### **Teil A**

#### **Gemeindezentrum Brensbach und Dorfgemeinschaftshaus Wersau mit seinen Einrichtungen**

##### **§ 1**

Das Gemeindezentrum Brensbach sowie das Dorfgemeinschaftshaus Wersau wird vom Gemeindevorstand verwaltet, der demzufolge auch das Hausrecht ausübt. Der Gemeindevorstand kann für die Ausübung des Hausrechts bei Veranstaltungen jeglicher Art einen Gemeindebeauftragten bestellen. Der Gemeindebeauftragte ist auch für die laufende Aufsicht, für die Reinigung, Beleuchtung, Temperaturregelung usw. dem Gemeindevorstand verantwortlich.

##### **§ 2**

Die Sporthalle und die Mehrzweckhallen dienen der Pflege der Leibesübungen, der Jugendarbeit, der Geselligkeit, kulturellen Veranstaltungen und anderen, durch den Gemeindevorstand zugelassenen Veranstaltungen.

##### **§ 3**

Die Sporthalle und die Mehrzweckhallen werden den Grundschulen Brensbach und Wersau für den Sportunterricht bzw. sonstige schulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

##### **§ 4**

Zeitlich regeln sich die Hallenbenutzungen nach einem vom Gemeindevorstand aufgestellten Benutzungsplan. Die Benutzer sind an diesen Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere durch Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Anträge auf einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes sind spätestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.

##### **§ 5**

Alle Beteiligten sollen stets bedenken, dass die Einrichtung und Unterhaltung der Anlagen einem erheblichen Geldaufwand der Bürgerschaft zu verdanken ist und dass es als Ehrenpflicht gilt, diese gemeindlichen Einrichtung zu schonen, vor Schäden zu schützen, für Anstand, gute Sitten und Ordnung zu sorgen und sich den nachfolgenden Bedingungen zu unterwerfen.

## § 6

Die Vereinsvorstände und die Schulleiter haben bei Antrag auf Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen dem Gemeindevorstand für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter zu melden. Die verantwortlichen Leiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein und vom betreffenden Vereinsvorstand oder Schulleiter ausdrücklich mit der Leitung beauftragt sein.

## § 7

Das Betreten der Räume ist ohne den verantwortlichen Leiter nicht gestattet. Dieser hat als erster die Halle zu betreten und sie als letzter zu verlassen. Dabei bleiben die Rechte des Gemeindebeauftragten hinsichtlich der Ausübung des Hausrechts unberührt.

## § 8

Die Benutzer dürfen nur diejenigen Räume belegen, die nach dem vom Gemeindevorstand festgelegten Benutzungsplan für die jeweilige Benutzung vorgesehen sind.

## § 9

Verboten sind Lärmen und Toben, Abstellen von Fahrrädern am oder im Gebäude, das Beschmieren von Einrichtungsgegenständen usw. Während der Übungsstunden bei sportlichen Veranstaltungen ist das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken untersagt. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.

## § 10

Soweit die Säle als Turnhallen Verwendung finden, dürfen die turnerischen Übungen nur in Turnschuhen ausgeführt werden. Bei sportlichen und turnerischen Veranstaltungen und Übungsstunden werden Umkleideräume zugewiesen.

## § 11

Die Sport- und Mehrzweckhallen sind mit sportlichen Einrichtungen und Geräten ausgerüstet. Vereinseigene Geräte und Einrichtungen, auch Schränke, dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes untergebracht werden. Ferner ist die Genehmigung des Gemeindevorstandes erforderlich bei leihweiser Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen.

## § 12

Einrichtungen und Gegenstände der Sport- und Mehrzweckhallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die während der Übungsstunden benötigten gemeindeeigene Geräte werden nur an den verantwortlichen Leiter ausgegeben. Dieser hat vor der Benutzung die Geräte und Einrichtungen auf ihren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Zweifel an der Sicherheit der einzelnen Geräte und Einrichtungen sind dem Gemeindebeauftragten sofort zu melden.

Turnpferde und Turnböcke sowie Barren und ein etwa aufgestelltes Reck sind nach Benutzung wieder tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Das Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte und Reckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden.

Nach Schluß der Übungsstunden sind die benutzten Geräte und Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß abzubauen und an die dafür bestimmten Plätze zu stellen. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in dem dazu bestimmten Kasten aufzubewahren.

Die verantwortlichen Leiter sind dafür verantwortlich , dass die Räume vor dem Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt werden.  
Für alle bei der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen am Gebäude und dessen Bestandteilen, den Einrichtungen und Geräten entstandenen Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben.

Gehören sie einem Verein oder der Schule an, oder nehmen sie als Gäste an einer besonderen Veranstaltung teil, haftet auch der Verein, Schulträger oder Veranstalter ohne die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung.

Lässt sich der Schadensverursacher nicht feststellen, haftet in gleicher Weise allein der Verein, Schulträger oder Veranstalter, bei dessen Benutzung der Schaden entstanden ist.

Die verursachten Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Gemeindebeauftragten sofort zu melden.

Für die bei der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen den Benutzern oder Dritten entstandenen Schäden haftet die Gemeinde nur insoweit, als ihr ein Verschulden bei der Wartung von Gebäuden und Geräten zur Last gelegt werden kann.

Für den Verlust von Sachgegenständen haftet die Gemeinde nicht. Es wird empfohlen, Wertgegenstände dem verantwortlichen Leiter zu übergeben. Auch wenn dieser, die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstände einschliesst, haftet die Gemeinde nicht.

### § 13

Bis auf Widerruf dürfen die Benutzer bei Veranstaltungen jeglicher Art

a) im Gemeindezentrum Brensbach nur Getränke, die von der Fa. Michelsbräu AG, Babenhausen vertrieben werden und

b) im Dorfgemeinschaftshaus Wersau nur Getränke, die von der Fa. Schönberger, Groß-Bieberau vertrieben werden zum Verkauf bringen.

#### § 14

Verstöße gegen diese Benutzungssatzung können - je nach Art und Umfang - den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss des einzelnen Benutzers oder seiner Gruppe von der Benutzung zur Folge haben.

#### § 15

Die Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und das Dorfgemeinschaftshaus Wersau richten sich nach der Gebührensatzung in der jeweiligen Fassung.

### **Teil B** **Dorfgemeinschaftshäuser Höllerbach und Wallbach**

#### § 16

Die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser Wallbach und Höllerbach, sowie deren Einrichtungen werden von der Gemeinde Brensbach an Privatpersonen, Gruppen, Vereine oder Betriebe auf Antrag beim Gemeindevorstand bzw. einem Beauftragten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Vergabe soll vorrangig an ortsansässige Interessenten erfolgen.

#### § 17

Für die Benutzung werden Gebühren gemäß der gemeindlichen Gebührensatzung erhoben.

#### § 18

(1) Bei Gruppen, Vereinen etc. ist dem Gemeindevorstand bzw. einem Beauftragten der Gemeinde ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser hat für Anstand, gute Sitten und Ordnung zu sorgen. Er ist gegenüber dem Überlasser verantwortlich und haftbar.

(2) Die Benutzer bzw. deren Verantwortlicher haben bei Übergabe der Räumlichkeiten, die Einrichtung sowie der Geräte auf ihre Vollständig- und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Überlasser bzw. dem Beauftragten sofort anzuzeigen.

(3) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt, dem Überlasser zu übergeben.

#### § 19

Die Benutzer dürfen bei Veranstaltung jeglicher Art (inner- und außerhalb des Gebäudes)

a) in Wallbach nur Bier der Brauerei Schmucker, Mossautal  
und

b) in Höllerbach nur Bier der Brauerei Michelsbräu, Babenhausen, zum Ausschank bringen.

Ein Nachweis über das bezogene Bier muß vom Benutzer bei der Endabrechnung vorgelegt werden. Beim Benutzen der Zapfanlage, ist diese nach Beendigung ordnungsgemäß zu reinigen.

#### § 20

Der anfallende Strom- und Wasserverbrauch sowie die WC-Benutzung ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Telefonbenutzungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 21

Für die bei der Benutzung der Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen den Benutzern oder Dritten entstandenen Verlust oder Schäden haftet der Überlasser nicht.

#### § 22

Verstöße gegen diese Benutzungssatzung können je nach Art und Umfang den vorübergehenden oder dauernden Ausschluß zur Folge haben.

#### § 23

Die Vermietung erfolgt tageweise und beginnt um 12.00 Uhr für jeweils 24 Stunden. Von dieser Regelung sind örtliche Vereine ausgenommen.

#### § 24

Dem Gemeindevorstand bzw. dem Beauftragten der Gemeinde obliegt das Hausrecht bei Veranstaltungen jeglicher Art.

#### § 25

Beim Abschluß des Überlassungsvertrages ist eine Kautionshöhe von 100,-- DM (ab 1.1.2002: 51,12 Euro) zu hinterlegen, die mit der Benutzungsgebühr, dem evtl. entstandenen Reinigungsaufwand sowie dem etwa anfallenden Kostenersatz für Beschädigungen, Telefonbenutzungsgebühren usw. verrechnet werden kann.

### **Teil C**

#### **Kindergärten Brensbach, Wersau und Nieder Kainsbach**

#### § 26

Die Gruppenräume und die Gemeinschaftsräume/Turnräume der gemeindlichen Kindergärten in Brensbach, Wersau und Nieder Kainsbach können von der Gemeinde Brensbach für Veranstaltungen an Privatpersonen, Gruppen oder Vereine auf Antrag beim Gemeindevorstand bzw. einem Beauftragten der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe soll vorrangig an ortsansässige Interessenten erfolgen. **Die Veranstaltungen müssen einen pädagogischen oder therapeutischen Bezug zur Kinder- oder Jugendarbeit haben.**

#### § 27

Für die Benutzung werden Gebühren gemäß der gemeindlichen Gebührensatzung erhoben.

## § 28

(1) Bei Gruppen, Vereinen etc. ist dem Gemeindevorstand bzw. einem Beauftragten der Gemeinde ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser hat für Anstand, gute Sitten und Ordnung zu sorgen. Er ist gegenüber dem Überlasser verantwortlich und haftbar.

(2) Die Benutzer bzw. deren Verantwortlicher haben bei Übergabe der Räumlichkeiten, die Einrichtung sowie der Geräte auf ihre Vollständig- und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Überlasser bzw. dem Beauftragten sofort anzuzeigen.

(3) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt, dem Überlasser zu übergeben.

## § 29

Der anfallende Strom- und Wasserverbrauch sowie die WC-Benutzung ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Telefonbenutzungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

## § 30

Für die bei der Benutzung der Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen den Benutzern oder Dritten entstandenen Verlust oder Schäden haftet der Überlasser nicht.

## § 31

Verstöße gegen diese Benutzungssatzung können je nach Art und Umfang den vorübergehenden oder dauernden Ausschluß zur Folge haben.

## § 32

Dem Gemeindevorstand bzw. dem Beauftragten der Gemeinde obliegt das Hausrecht bei Veranstaltungen jeglicher Art.

## § 33

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Brensbach und das Dorfgemeinschaftshaus Wersau mit seinen Einrichtungen vom 1. Januar 1987 und die Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Höllerbach und Wallbach vom 11. Februar 1993 außer Kraft.

Brensbach, den 26.8.1999

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

## Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Benutzungssatzung für die gemeindlichen Einrichtungen in den Brensbacher Nachrichten Nr. 36 am 10. September 1999 und eine Berichtigung hierzu in den Brensbacher Nachrichten Nr. 37 am 17. September 1999 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 17. September 1999

Der Gemeindevorstandes

(Stosiek, Bürgermeister)